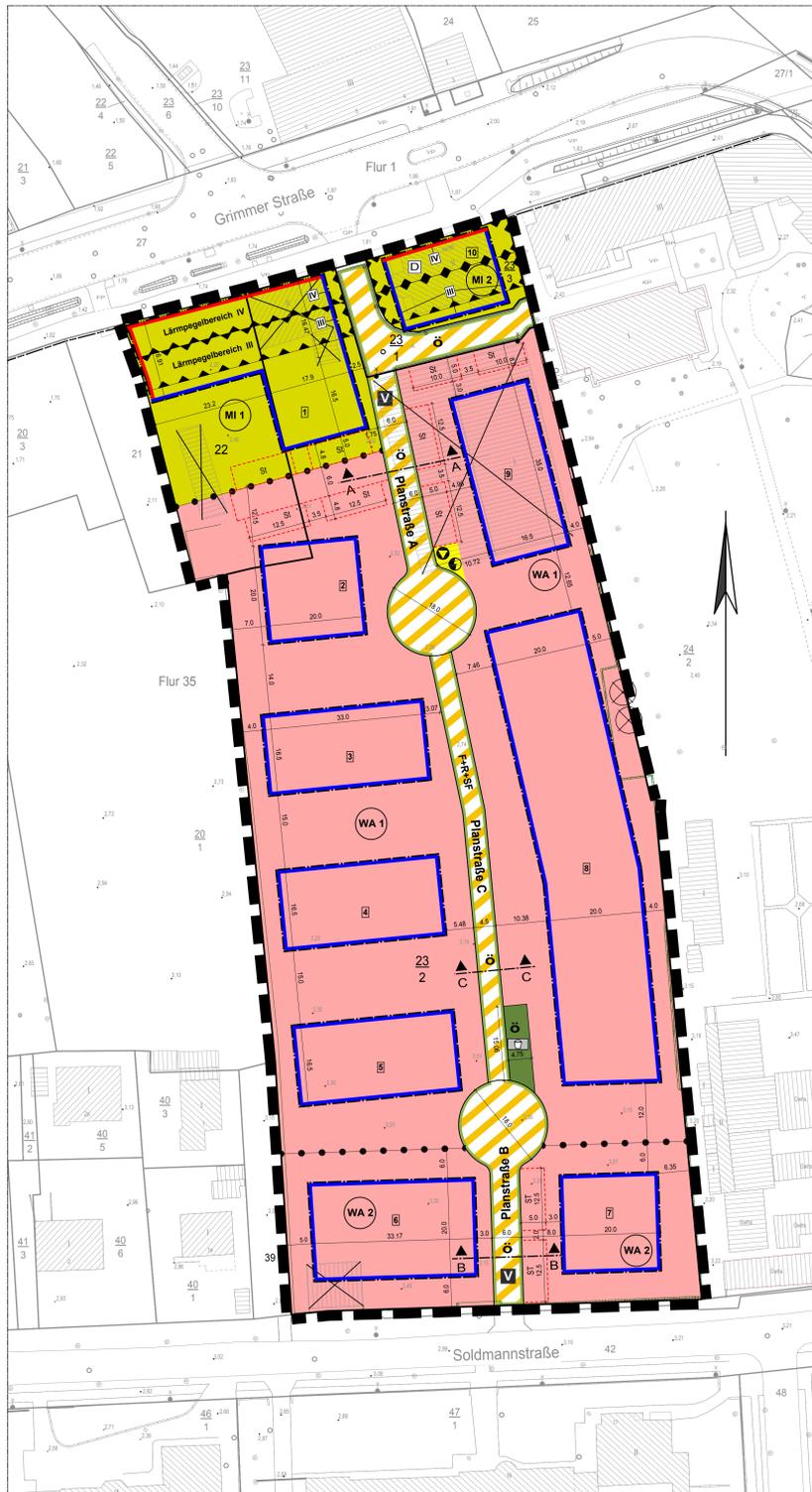
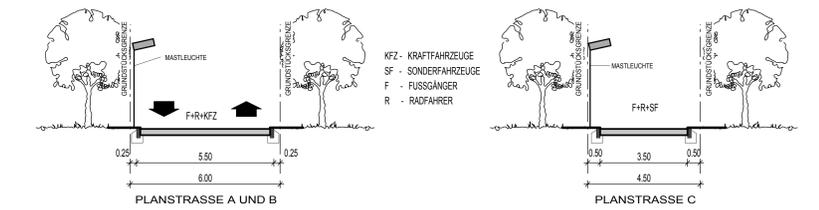


# Planzeichnung (Teil A)



Plangrundlage: Stadtrundkarte Stand vom 28.05.13

<b>WA 1</b>	<b>II - III</b>	<b>WA 2</b>	<b>III - IV</b>	<b>MI 1</b>	<b>MI 2</b>	<b>III - IV</b>	
GRZ 0,4	GFZ 0,8 - 1,2	GRZ 0,4	GFZ 1,2 - 1,6	GRZ 0,6	GFZ 2,0 - 2,4	GRZ 0,6	GFZ 1,8 - 2,0
o	DNG 3° - 22°	o	DNG 3° - 22°	FH 17,00m HN	DNG 3° - 22°	o	DNG 3° - 22°
	FH 14,00m HN		FH 17,00m HN				FH 17,00m HN



Straßenquerschnitt M 1 : 100

## Planzeichnerklärung gem. Anlage zur Planz.

### I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
- MI Mischgebiete gem. § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

- DN Dachneigung z.B. 3° - 22°
- 1,2 - 1,6 Geschosflächenzahl als Mindest- und Höchstmaß (GFZ)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- IV Zahl der Vollgeschosse zwingend
- FH Firsthöhe als Höchstmaß in Metern HN

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- o öffentlich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- F+R-SF Fuß- und Radweg sowie Sonderfahrzeuge

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Zweckbestimmung:
- W Wertstoffsammlbehälter
- E Elektrizität

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- o öffentlich
- Zweckbestimmung:
- S Spielplatz

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- X zu entfernende Bäume
- Y Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Z Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 4 BauGB)
- A Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St PKW Stellplätze
- L Lärmpegelbereich für die jeweilige Fassade
- N Nummerierung Baufelder

### II. Bestandsunterlagen

- vorhandene Gebäude
- II Geschoszahl
- 22 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- 3,24 Höhepunkte mit Höhenangabe über HN
- vorhandene Mauer

### III. Hinweise

- zu entfernende Gebäude

# Text (Teil B)

## Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Zulässige Nutzung in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - WA 2) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, ausgeschlossen:
  - die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen:
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungszwecke,
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.

2. Zulässige Nutzung in den Mischgebieten (MI 1 - MI 2) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 6 BauNVO

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen, die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, ausgeschlossen:
  - Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.
- Vergnügsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> sind, abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO, gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Zur Minimierung von Lärmemissionen hat die Anlieferung für Betriebe in diesen Gebieten in kürzester Entfernung von der Grimmer Straße aus zu erfolgen. Öffnungen - insbesondere großflächige Zufahrtöffnungen und Tore - sind nur an von angrenzenden Immissionsschutzbedingten Nutzungen abgewandten Gebäudeseiten zulässig.

3. Räume für freie Berufe in den WA-Gebieten

- Gemäß § 13 BauNVO sind Räume für freiberuflich Tätige und solche Gewerbebetriebe, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, allgemein zulässig, soweit die Inanspruchnahme durch diese Nutzungen 50 % der Bruttogeschosfläche jedes einzelnen Gebäudes nicht übersteigt.

4. Berechnung der zulässigen Grundflächen- und Geschosflächenzahl

- Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird von der Anrechnung baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) bei der Ermittlung der Grundfläche abgesehen.
- Gemäß § 21 a Abs. 1 BauNVO wird von der Anrechnung baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) bei der Ermittlung der Geschosfläche abgesehen.

5. Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO

- Nur auf den im Plan als PKW Stellplätze (ST) ausgewiesenen Flächen sind ausschließlich Stellplätze zulässig. Garagen und Carports sind nicht zulässig.

6. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO

- Nebenanlagen zur gewerblichen Kleinierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
- Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugelände mit Elektrizität, Gas, Wärme, Kommunikationsanlagen und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen innerhalb der Baugelände und - soweit ohne Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich - innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zugelassen.

7. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind als verkehrsberuhigte Mischflächen (Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger) auszubauen.

8. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- In dem mit Lärmpegelbereich IV gekennzeichneten Bereich ergibt sich für die nach Norden orientierten Gebäudeseiten gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - zur Erreichung des geforderten Innenraumschalls in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw, res) von 40 dB für die Außenbauteile. Es sind Fenster der Schallschuttklasse III mit kontrollierter Lüftung für Außenräume einzubauen.

8.2 In dem mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Bereich ergibt sich für die nach Norden, Osten und Süden orientierten Gebäudeseiten ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw, res) von 35 dB für die Außenbauteile. Es sind Fenster der Schallschuttklasse II einzubauen.

9. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- 9.1 Erfüllung der Grundstücksgrenzen sind auf einer Länge von mind. 50% der Gesamtlänge Hecken aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen zu pflanzen. Es sind mind. 2 Pflanzen/3m<sup>2</sup> zu pflanzen. Die Pflanzqualität von Stäuben beträgt 150 - 175 cm, bei Hecken 175 - 200 cm. Arten s. Liste.

9.2 Auf den Seitenstreifen der Planstraßen A, B und C einschließliche der Wendemöglichkeiten sind mindestens 10 Bäume als Hochstamm STU 16/18cm, 3xv mDB zu pflanzen. Baumarten s. Liste.

9.3 Innerhalb der privaten Grünflächen sind insgesamt mindestens 7 Laubbäume der Qualität 3xv, mDB STU 16/18 zu pflanzen. Baumarten s. Liste.

9.4 Je 5 ebenerdige Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Die Stellplatzflächen sind durch Bäume zu gliedern. Es sind Laubbäume der Qualität 3xv, mDB STU 16/18 zu verwenden. Baumarten s. Liste.

9.5 Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Qualität zu ersetzen.

- Baumartenliste:
- Carpinus betulus-Tilia spec.
  - Ulmus spec. (resistent)
  - Crataegus spec.
  - Prunus spec.
  - Sorbus spec.
  - Malus spec.
  - Acer spec.
  - Pyrus spec.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauNVO)

In den Baugeländen gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

1. In den Baugeländen (WA 1, WA 2, MI 1, MI 2) sind Sattel-, Putt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 3° - 22° und Flachdächer zulässig.
2. Bei 4-geschossigen Gebäuden (an der Grimmer Straße und Söldmannstraße) ist das oberste Geschos als Staffelschoss auszubilden. Die Außenkanten des obersten Geschosses müssen auf mindestens 10% der Fassadenlänge mindestens 0,3m hinter der Außenkante der darunterliegenden Geschosse zurückbleiben.
3. Die Fassaden sind als Putzfassaden zu gestalten. Einzelne Fassadenteile können in kontrastierendem Material (Klinker, Holz, Metall, Faserzementplatten) ausgeführt werden.

### Nachrichtliche Übernahmen

1. Belange der Bodendenkmalpflege  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflanzung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Das im Plan gekennzeichnete Baudenkmal ist entsprechend Denkmalschutzgesetz M-V zu behandeln.
3. Artenschutz  
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 ff. BNatSchG einzuhalten. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
4. Fallarbeiten und Rodungen  
Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 29. Februar beschränkt. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

### Hinweise

1. Kampfmittel  
Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können.  
Aus diesem Grund sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Regenwasserkanalisation anzuführen.
2. Geländeoberflächen, Niederschlagswasser  
Die Geländeoberfläche an öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzulegen, dass unzulässige Belastungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d. h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.
3. Hochwasserschutz  
Teile des Plangebiets liegen unter der Hochwasserbemessungsgrenze von 2,75m über HN (2,50m NN) und sind im Falle einer Sturmflut Überschwemmungsgefährdet. Mit Realisierung des geplanten Ryck-Sperrwerks (voraussichtlich 2016) wird das komplexe Schutzsystem der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vollendet.  
Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht statthaft.
4. Stellplatzsatzung  
Im Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.
5. Baumschutzsatzung  
Im Plangebiet gilt die Baumschutzsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.
6. Artenschutz § 44 Abs. 1 BNatSchG  
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bruvogel darf die erste Flächeninanspruchnahme in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen.

Für diese Satzung ist die Bauzonenverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06.2013 (BGBl. I S. 1548), anzuwenden.

## Verfahrensvermerke

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24.09.1996 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 18.10.1996 erfolgt.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 21 LPfG M-V beteiligt worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 24.01.1997, vom 31.01.1997 bis zum 28.02.1997 durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs im Stadtplanungsamt durchgeführt worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 24.03.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 21.04.1998 bis zum 22.05.1998 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 09.04.1998 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 7) geändert worden.

Daher haben der Entwurf (2. Durchgang) des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung in der Zeit vom 10.07.2000 bis zum 01.09.2000 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 30.06.2000 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

10. Die Bürgerschaft hat am 24.03.2014 beschlossen, dass das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung, weiter geführt wird und alle bisher durchgeführten Verfahrensschritte für das Aufstellungsverfahren weiter gelten. Dieser Beschluss ist am 02.04.2014 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

11. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 9) geändert worden.

Daher haben der Entwurf (3. Durchgang) des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 10.04.2014 bis zum 14.05.2014 während folgender Zeiten gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 13a Absatz 2 Nr. 1, § 13 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen:

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 02.04.2014 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

12. Der katastermäßige Bestand am 28.05.2013, wird als richtig dargestellt bescheinigt Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Arkhan, den 13.02.2015 gez. H. Hell  
KVerMOR  
Kataster- und Vermessungsamt des  
Landkreises Vorpommern-Greifswald

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

14. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2014, von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.12.2014, geteilt.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Greifswald, den 19.03.2015 gez. I.V. Hochheim  
Der Oberbürgermeister

16. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Spruchzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.04.2015, im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fallsetzung und Erdschadungsansprüche (§ 44 BauGB) und die Bestimmung des § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GOBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 23.04.2015, in Kraft getreten.

Greifswald, den 05.05.2015 gez. König  
Der Oberbürgermeister

## Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 18.12.2014, folgende Satzung über den **Bebau**